



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Orientierungshilfe zum Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern in Kindertageseinrichtungen

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich 260 Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung
Fachgruppe Qualitätsentwicklung

Bezugsadresse

Lisa Schneider
Koordinationsstelle Kinderschutz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187 2627
Lisa.Schneider@lkbh.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	1
2. Sexuelle Handlungen voneinander unterscheiden	2
2.1 Sexuelle Aktivität.....	2
2.2 Sexueller Übergriff	2
2.2.1 Praktizieren und Imitieren.....	3
2.2.2 Sexuelle Übergriffe im Überschwang- Ein anderes Motiv	3
3. Schritte des fachlichen Handelns bei einem sexuellen Übergriff unter Kindern	4
3.1 Umgang mit Begrifflichkeiten.....	4
3.2 Das betroffene Kind	5
3.3 Das übergriffige Kind.....	6
3.4 Die Eltern/PSB des betroffenen Kindes.....	8
3.5 Die Eltern/PSB des übergriffigen Kindes	8
3.6 Elternabend	9
3.7 Prävention in der Gruppe nach einem konkreten Vorfall	9
3.8 Meldepflicht gegenüber dem KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg.....	10
3.9 Weitergehende Empfehlungen um das Risiko sexueller Übergriffe in Einrichtungen zu minimieren.....	11
4. Relevante Anlaufstellen	12
4.1 Spezialisierte Beratung zum Thema sexueller Missbrauch/sexuelle Übergriffe	12
4.2 Fachstelle/Fachberatung Kindertageseinrichtungen.....	12
4.3 KVJS - Kommunalverband für Jugend und Soziales	13
4.4 Insoweit erfahrene Fachkraft.....	13
4.5 Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)	14
Literaturverzeichnis.....	15
Anhang	17

1. Einführung

Sexuelle Gewalt geschieht in vielen Kontexten und Konstellationen. In etwa einem Drittel der Fälle wird sexuelle Gewalt von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Aber auch Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen.¹

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind kein neues Thema, jedoch blieben in der Vergangenheit diese teilweise unbemerkt bzw. wurden anders bewertet. Was wir heute als sexuellen Übergriff bezeichnen, wenn z.B. ein Junge einem Mädchen gegen den Willen unter den Rock greift, wurde früher möglicherweise eher als jungentypisches Verhalten gesehen. Das heißt, dass sich im Laufe der Zeit weniger die Übergriffe an sich verändert haben, sondern vielmehr die pädagogische Sensibilität hierfür gestiegen ist. In den letzten Jahren hat sich zu diesem Thema ein Praxisdiskurs entwickelt. Im Fokus dabei stehen wirksame und angemessene pädagogische Reaktionen auf sexualisierte Verhaltensweisen von Kindern im Kontext von Institutionen.

Die Folgen sexueller Übergriffe für betroffene Mädchen und Jungen sind sehr unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab. Zu einem der wesentlichen Faktoren gehört, wie ausgeliefert sich das betroffene Kind in der Situation gefühlt hat. Maßgeblich ist, ob es Personen gab, die den Übergriff bemerkt haben, eingeschritten sind und sich schützend auf die Seite des betroffenen Kindes gestellt haben.

Kinder, die von sexuell übergriffigem Verhalten betroffen sind, haben das Recht auf Schutz und Hilfe. Im institutionellen Bereich kann dies durch pädagogisch angemessenes Verhalten und gegebenenfalls durch das Hinzuziehen einer spezialisierten Beratungsstelle erfolgen. In manchen Fällen benötigen übergriffige und/oder betroffene Mädchen und Jungen eine eigene Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle, gegebenenfalls auch therapeutische Unterstützung.

Um eine präventive Wirkung zu erzielen ist es wichtig, dass von Beginn an auf sexuelle Übergriffe reagiert wird, und das auch bei sehr jungen Kindern. Kinder im Elementarbereich machen vielfältige Erfahrungen mit Körperlichkeit, beispielsweise in Form von Doktorspielen. Im Vergleich zum Schulalter bieten sich mehr Möglichkeiten zu sexuellen Erkundungen und dadurch auch zu sexuellen Grenzverletzungen. Es ist die Phase, in der Kinder nicht nur durch Selbsterfahrungen lernen, sondern auch Orientierung für den Bereich der Sexualität benötigen. Kinder sollen lernen, dass sexuelle Neugier nicht mit Macht durchgesetzt werden kann und Machtbedürfnisse nicht mit sexuellen Mitteln ausgelebt werden dürfen.

Sexuelle Übergriffe zu erkennen und wirksam einschreiten - genau hier möchte der vorliegende Leitfaden anknüpfen und Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen Impulse und Leitlinien zum Umgang mit diesem Thema geben. Neben angemessenen Begrifflichkeiten im ersten Kapitel, wird der Unterschied zwischen sexuellen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen dargelegt. Diese Unterscheidung ist entscheidend für den weiteren fachlichen Umgang. Im zweiten Kapitel werden Merkmale eines sexuellen Übergriffs erläutert die helfen, eine sexuelle Aktivität von einem sexuellen Übergriff zu unterscheiden. Auf dieser Grundlage werden im dritten Kapitel Leitlinien zum fachlichen Umgang mit einem sexuellen Übergriff unter Kindern erörtert. Neben dem betroffenen Kind, werden hierbei auch das übergriffige Kind sowie die beteiligten Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) in den Blick genommen. Zuletzt werden relevante Anlaufstellen mit den jeweiligen Zuständigkeiten und Arbeitsschwerpunkten benannt.²

¹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2012, S.5

² Vgl. Mosser 2012, S. 77ff

2. Sexuelle Handlungen voneinander unterscheiden

Was sehe ich bzw. habe ich gesehen?

Diese entscheidende Frage müssen Fachkräfte in einem ersten Schritt beantworten können, damit konkrete und angemessene Handlungsschritte eingeleitet und unternommen werden können. Auf Basis der gemachten Beobachtungen muss eine fachliche Einschätzung darüber erfolgen, ob es sich um eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff handelt.

2.1 Sexuelle Aktivität

- Sexualentwicklung beginnt bereits im Mutterleib und entwickelt sich weiter/verändert sich im Laufe der Zeit.
- Kindliche Ausdrucksformen und Bedürfnisse unterscheiden sich deutlich von der Sexualität Erwachsener: »Kinder leben ihre Sexualität egozentrisch, d.h. auf sich selbst bezogen. Sie ist gekennzeichnet durch Unbefangenheit, Spontanität, Entdeckungslust und Neugierde.«³ 
- Kindliche Sexualität kann als eine ganzheitliche Form sinnlichen Erlebens gesehen werden. Kindliche Sexualität konzentriert sich nicht auf die Geschlechtsteile, bezieht sie aber mit ein. Bereits Neugeborene berühren ihre Genitalien und erleben dabei angenehme Gefühle.
- Bereits im Kindergartenalter gibt es geschlechtsunabhängige Verliebtheitsgefühle, verbunden mit dem Wunsch nach Nähe und Zärtlichkeit. Kinder wünschen sich im Gegensatz zu Erwachsenen hierbei keine sexuelle Vereinigung, sondern Nähe in Form von verliebtem Ansehen und Berührungen.
- Allgemeine Grundsätze und Kriterien zur Bewertung sexueller Aktivitäten und Erkundungsspiele von Kindern:
 - Freiwillige Teilnahme
 - Die Initiative geht nicht nur von einem einzelnen Kind aus
 - Kein Kind ist dem anderen untergeordnet
 - Die Rollen werden im Spiel getauscht
 - Jungen und Mädchen sind gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes.⁴

Die beiden vierjährigen Mädchen Marlene und Lena erlauben sich gegenseitig den nackten Po anzuschauen.

Erläuterungen:

Beide Kinder begegnen sich auf Augenhöhe und einigen sich darüber sich gegenseitig zu betrachten. Es wird kein Druck aufgebaut und nicht überredet. In diesem Fall ist von einer sexuellen Aktivität auszugehen.

2.2 Sexueller Übergriff

»Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind **erzwungen** werden bzw. das betroffene Kind sie **unfreiwillig** duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein **Machtgefälle** zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.«⁵



»Wenn Du mitmachst, lade ich Dich zu meinem Geburtstag ein.«

»Wenn Du nicht mitmachst, dann sage ich allen, dass Du das Spielzeug kaputt gemacht hast.«

³ Wandzek-Sielert, 2004, S. 3

⁴ Vgl. Grimm 2017, S. 9-10

⁵ Freund 2010

- **Unfreiwilligkeit**

Finden sexuelle Übergriffe mit Gewalt statt oder protestieren betroffene Kinder dagegen, ist es meist sehr einfach eine Unfreiwilligkeit zu erkennen. Macht ein Kind scheinbar freiwillig mit aber entsteht ein gegenteiliger Eindruck von Seiten der Fachkraft braucht es vor allem Kenntnis über die Gruppendynamik, um herauszufinden wie das betroffene Kind »gefügt« gemacht wurde. Oft spielt der Wunsch des betroffenen Kindes nach Anerkennung und Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine große Rolle. Durch Versprechungen, Manipulation oder Drohungen kann eine scheinbare Freiwilligkeit erreicht werden.

- **Machtgefälle**

Übergriffige Kinder suchen sich meist unterlegene Kinder aus und nutzen so das Machtgefälle. Beispiele für Machtgefälle sind:

- Geschlecht
- Status in der Gruppe
- Altersunterschied
- Intelligenz/Beeinträchtigung
- Sozialer Status⁶



Die zweijährige Nele wird von Jonas und Simon, die beide vier Jahre alt sind, ins Spielhaus geholt. Sie ziehen ihr die Windel aus und schauen sich ihre Genitalien an.

Erläuterung:

Jüngere Kinder gehorchen älteren Kindern oft fraglos, weil sie sie bewundern oder fürchten. Dies führt dazu, dass eine wirksame Zustimmung nicht möglich ist.

2.2.1 Praktizieren und Imitieren

Praktizieren Kinder Handlungen und Verhaltensweisen aus der erwachsenen Sexualität bleibt die oben genannte Definition außer Acht. Solche Handlungen sind nicht altersangemessen und stellen **immer** einen sexuellen Übergriff dar. Die Erwachsenen sind hier in der Verantwortung einzugreifen und die Situation zu beenden. Zu unterscheiden ist jedoch in diesem Zusammenhang zwischen praktizieren und gelegentlichem Imitieren. Ein **Imitieren** sexueller Handlungen stellt eine Form kindlichen Lernens dar. Auch hier gilt die Voraussetzung der Freiwilligkeit und der annähernden Machtgleichheit damit von einer sexuellen Aktivität und nicht von einem sexuellen Übergriff gesprochen werden kann.⁷



Praktizieren:

Ein Mädchen führt den Penis ihres Freundes in die Scheide ein.

Imitieren:

Zwei Kinder liegen angezogen aufeinander und ahmen den Geschlechtsakt nach.

2.2.2 Sexuelle Übergriffe im Überschwang- Ein anderes Motiv

Sexuelle Übergriffe im Überschwang können sich im Zuge sexueller Neugier ereignen und geschehen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse ist so stark vorhanden, dass der Wille des anderen Kindes übergangen wird. Oft kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang im Rahmen sexueller Aktivitäten vor. Im Eifer des Spielens und aus Neugier kann es im weiteren Verlauf zu einem sexuellen Übergriff kommen. Dies ist tendenziell bei jüngeren Kinder zu beobachten. Deren sexuelle Neugier ist stark ausgeprägt, da sie die Geschlechtsunterschiede, den eigenen und anderen Körper erst kennenlernen.



Die beiden Dreijährigen Lena und Nils vergleichen interessiert das Popoloch. Begeistert »prüft« Lena, ob man die Stelle bei Nils zuhalten kann, was dieser erschrocken abwehrt.

⁶ Vgl. AWO- Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 2014, S.12-13

⁷ Ebd. S.13

Zudem sind sie aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend in der Lage eigene Bedürfnisse zu kontrollieren. So kann es vorkommen, dass bei zunächst einvernehmlichen sexuellen Erkundungen, der eigenen Neugier gefolgt wird und dabei Grenzen überschritten werden.

Mit **zunehmendem Alter** sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sexuelle Übergriffe im Überschwang geschehen. Auch wenn sexuellen Übergriffen im Überschwang ein anderes Motiv zugrunde liegt, wird das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes verletzt und erfordert deshalb ein Eingreifen und Handeln der Fachkräfte.⁸

Hilfreiche Fragen zur Einschätzung, ob es sich um eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff handelt:

- Nutzt ein Kind seine Überlegenheit aus?
- Wird Druck ausgeübt, sodass nicht mehr vom Prinzip der Freiwilligkeit ausgegangen werden kann?
- Wird die sexuelle Handlung für nicht sexuelle Zwecke, wie Rache oder Macht genutzt?
- Kann die Handlung der Erwachsenen Sexualität zugeordnet werden?

3. Schritte des fachlichen Handelns bei einem sexuellen Übergriff unter Kindern

Wie reagiere ich?

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, muss es im weiteren Verlauf darum gehen, Schutz vor weiteren Übergriffen herzustellen und hierzu Maßnahmen zu erarbeiten. Dies erfordert Handlungen auf verschiedenen Ebenen unter Einbezug mehrerer Beteiligten.

3.1 Umgang mit Begrifflichkeiten

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern empfiehlt es sich bewusst auf Begriffe wie »sexueller Missbrauch«, »Opfer« und »Täter« zu verzichten. Solche Begriffe erschweren meist lösungsorientierte Interventionen, weil sie lähmen und Zuschreibungen verfestigen.⁹

Wird statt von einem »sexuellen Missbrauch« von einem »sexuellen Übergriff« gesprochen, wird deutlich, dass es sich bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht um ein strafrechtliches, sondern um ein pädagogisches Thema handelt, denn es geht um Kinder in einem strafunmündigen Alter. Der Missbrauchs begriff bezieht sich auf sexuelles Verhalten in Beziehungen, in denen sexuelle Handlungen verboten sind, weil sie sich aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen schädigend auswirken (z.B. von Erwachsenen gegenüber Kindern). Zwischen Kindern stellt sich die Situation anders dar. Zur Entwicklung der kindlichen Sexualität gehört es auch, andere Kinder in ihre Entdeckungen miteinzubeziehen. Keinesfalls ist dabei jede sexuelle Handlung unter Kindern, die von sexueller Neugier geprägt ist, entwicklungsschädigend.¹⁰

Wird von »betroffenem« und »übergriffigem« Kind anstatt von »Opfer« und »Täter« gesprochen, kann einer kontraproduktiven Dynamik entgegengewirkt werden. Häufig lösen Opfer- und Täterbegriffe Abwehrreaktionen bei den Eltern/PSB aus. Eltern/PSB des übergriffigen Kindes bagatellisieren vielleicht den Vorfall, weil sie ihr Kind vor dem »Täter-Etikett« schützen wollen.

Eltern/PSB des betroffenen Kindes empfinden möglicherweise den sexuellen Übergriff an ihrem Kind noch schwerwiegender, wenn der »Opfer-Begriff« genutzt wird. Wird also auf eine angemessene Begrifflichkeit geachtet sorgt dies in der Praxis für Klarheit und pädagogische Handlungsfähigkeit.¹¹

⁸ Vgl. Landesjugendamt Brandenburg 2006, S.2

⁹ Vgl. Limita-Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung 2018, S. 3

¹⁰ Siehe Kap. 2

¹¹ Vgl. Erzdiözese München und Freising (KdöR) 2019, S. 6

3.2 Das betroffene Kind

- **Das betroffene Kind soll die erste und ungeteilte Aufmerksamkeit der Fachkraft erhalten**

In der Praxis kommt es manchmal vor, dass verärgerte Fachkräfte sich in erster Linie an das übergriffige Kind wenden, um die Gründe für dessen Verhalten zu erfragen und es zur Rede zu stellen. Hier sollten eigene Impulse und aufkommende Gefühle kontrolliert und dem betroffenen Kind Priorität eingeräumt werden.



»Es ist gut, dass Du mir davon erzählst. Ich glaube Dir.«

- **Ein gemeinsames Gespräch der beteiligten Kinder ist zunächst zu vermeiden**

Unbedingt zu vermeiden ist ein gemeinsames Gespräch mit dem betroffenen und übergriffigen Kind. Solche Gespräche sind kontraproduktiv, da sich die Dynamik, welche das betroffene Kind beim sexuellen Übergriff erlebt hat, weiter fortsetzt. Das übergriffige Kind hat im Gespräch die gleichen Chancen wie das betroffene Kind, dass ihm geglaubt wird. Die Ausgangslage ist jedoch eine andere: Das betroffene Kind wird keine Unwahrheiten über den sexuellen Übergriff berichten. Das übergriffige Kind wird möglicherweise versuchen, den Übergriff zu leugnen oder anders darzustellen. Erlebt das betroffene Kind dies, kann sich das Gefühl einstellen, dass es seine Glaubwürdigkeit erkämpfen muss. In der Literatur wird daher darauf hingewiesen, dass gemeinsame Gespräche erst dann sinnvoll und wirksam sind, wenn es um eine Wiederannäherung beider Kinder und/oder eine Entschuldigung geht.



- **Partei ergreifen**

Das betroffene Kind soll deutlich spüren, dass die Fachkraft Partei ergreift und auf seiner Seite steht. Die Haltung »Dazu gehören immer zwei« ist insbesondere bei sexuellen Übergriffen nicht angebracht, denn es geht nicht um zwei gleich starke Kontrahenten. Jungen und Mädchen, die betroffen sind, brauchen das Gefühl, dass ihnen geglaubt wird, sowie Zuwendung und Trost.

»Das, was Manuel getan hat war falsch und das darf er nicht. Er muss lernen, dass das nicht geht«

»Niemand darf das mit Dir machen, wenn Du das nicht willst.«

- **Verantwortung abnehmen und übernehmen**

Im Gespräch mit dem betroffenen Kind soll von Seiten der Fachkraft deutlich gemacht werden, dass das betroffene Kind keine Schuld bzw. Mitschuld an dem sexuellen Übergriff hat (auch, wenn es sich z.B. nicht gewehrt oder sich zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt anvertraut hat). Das Kind soll verstehen, dass allein das übergriffige Kind falsch gehandelt hat und das nicht erlaubt ist. Zudem muss es in dem Gespräch darum gehen, dem betroffenen Kind zu signalisieren, dass sich die Fachkraft nun um alles Weitere kümmert, die Verantwortung für die weiteren Schritte übernimmt und sich dieser sexuelle Übergriff nicht wiederholen darf.



»Du bist nicht Schuld an dem was passiert ist.«

»Du darfst schlechte Geheimnisse weiter erzählen. Das ist kein Petzen.«

»Es ist gut, dass Du mir davon erzählt hast. Ich helfe Dir.«

- **Ohnmachtsgefühlen entgegenwirken**

Erlebt das betroffene Kind, dass die Fachkraft das übergriffige Kind stoppen kann, findet eine Entmachtung statt. Das betroffene Kind erfährt das andere nicht mehr als übermächtig. Da dadurch Ohnmachtsgefühle abgebaut werden, verringert sich die Gefahr möglicher psychischer Folgen und Entwicklungsbeeinträchtigungen für das betroffene Kind.

- **Stärkung im pädagogischen Alltag**

Hierbei ist darauf zu achten, dass sich die pädagogische Intervention nicht vorrangig darauf konzentriert, dem betroffenen Kind das »Nein« sagen beizubringen. Sicherlich ist es wünschenswert, wenn Kinder in der Lage sind sich durch klares und entscheidendes Auftreten auch gegenüber sexuellen Übergriffen zu schützen. Jedoch soll es vielmehr darum gehen, dass die sexuellen Übergriffe unterbunden und Wiederholungen vermieden werden und das unabhängig davon, ob das Gegenüber sich dagegen wehren kann oder nicht.¹²



»Ich werde dem anderen Kind sagen, dass es das nicht machen darf.«

3.3 Das übergriffige Kind

- **Souveränes und entscheidendes Auftreten der Fachkraft**

Das übergriffige Kind muss erleben, dass die eigene Macht endet, wenn sich Erwachsene in das Geschehen einklinken. Statt mit offenen Fragen (z.B. »Warum hast du so etwas gemacht?«) empfiehlt es sich, den Vorfall, wie er selbst beobachtet oder vom betroffenen Kind berichtet wurde, zu beschreiben und somit das Kind mit seinem Verhalten zu konfrontieren. Wichtig hierbei ist, in der Beschreibung sehr deutlich zu werden und den Vorfall nicht nur zu umschreiben. Die Deutlichkeit in der Wortwahl vermittelt dem übergriffigen Kind, dass die Fachkraft Bescheid weiß und keine Scheu davor hat, über den sexuellen Übergriff zu sprechen.



»Du hast Samuel den Bauklotz in den Po gesteckt. Das hat ihm sehr weh getan.«

»Du hast die Tür zugesperrt, Nele die Hose heruntergezogen und ihre Scheide angefasst.«

- **Fragen zum sexuellen Übergriff führen kaum zur Einsicht und/oder Reue**

Werden Fragen zum sexuellen Übergriff gestellt, gibt dies dem Kind Raum und Zeit für Abwehrreaktionen. Nur selten führt dies zur Einsicht. Gibt das Kind den sexuellen Übergriff nicht zu oder leugnet es diesen, sollte nicht weiter Druck aufgebaut werden.

Mit dem übergriffigen Kind braucht es keine Diskussion oder gar Einigung über das Stattfinden und den Hergang des Übergriffs. Diese Informationen hat man selbst beobachtet oder aber vom betroffenen Kind erfahren.



»Ich werde nicht mit Dir diskutieren. Ich weiß bereits Bescheid.«

- **Übergriffiges Verhalten bewerten**

Das Verhalten des übergriffigen Kindes muss als unrecht bewertet sowie ein striktes Verbot für weitere Übergriffe ausgesprochen werden. Dabei soll das Kind erfahren, dass es nicht als Person abgelehnt wird, sondern verstehen, dass sein Verhalten gemeint ist und dieses so nicht akzeptiert wird.



»Das was Du gemacht hat war falsch und darf sich nicht wiederholen.«

»Das darf kein Kind mit einem anderen machen.«

- **Pädagogische Interventionen erarbeiten**

Entsteht das Gefühl, dass das Gespräch mit dem übergriffigen Kind wirksam war und es weitere Übergriffe nicht versuchen wird, kann das Gespräch als Maßnahme genügen (bei jüngeren Kindern kann dies ausreichend sein). In der Mehrzahl der Fälle sind jedoch weitere pädagogische Maßnahmen erforderlich, um das übergriffige Kind zu stoppen und deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten nicht akzeptiert wird und Konsequenzen nach sich zieht.

¹² Vgl. AWO- Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 2014, S. 21



Ziel der Maßnahmen ist immer, das Verhalten des übergriffigen Kindes zu ändern. Dies kann durch Einschränkungen, Kontrollen und im besten Fall durch Einsicht erfolgen. Die Leitung und das Team müssen über die Maßnahmen informiert werden, damit diese auch konsequent im Alltag umgesetzt werden können. Maßnahmen und Interventionen sollten lediglich das übergriffige Kind einschränken sowie zeitlich befristet werden, damit sich eine Verhaltensänderung auch »lohnt«. Zudem sollen die Interventionen darauf abzielen, dass ein weiterer Kontakt zwischen dem übergriffigen und betroffenen Kind möglich ist. Dazu braucht es eine Gruppenatmosphäre, in der sich alle Kinder wieder wohlfühlen können. Eine Trennung der Kinder soll in der Regel nicht angestrebt werden.¹³

Ein sechsjähriger Junge möchte die Scheide seiner Freundin auf der Toilette ansehen. Als diese verneint, versperrt er die Tür und droht damit, nicht mehr mit ihr zu spielen, wenn sie nicht das tut, was er sagt.

Mögliche Intervention
(**ausschließlich** für das übergriffige Kind):

- vor dem Toilettengang dies anmelden und nach Rückkehr zurückmelden.
- für eine bestimmte Zeit alleinige Toilettegänge.

»Du kannst das lassen. Das kannst Du Lernen. Dabei helfe ich Dir.«

- **Wiederholte und gezielte sexuelle Übergriffe können Anzeichen eigener sexueller Gewalterfahrungen sein**

Die Ursachen für wiederholte sexuelle Übergriffe können sehr unterschiedlich sein und sind individuell zu betrachten und einzuschätzen. Mehrere Ursachen sind denkbar:

- **Fehlende Grenzen**

Fehlende Grenzsetzungen und die mangelnde Vermittlung von Normen und Werten kann dazu führen, dass dem Kind die Orientierung in Bezug auf angemessene sexuelle Verhaltensweisen fehlt.

- **Versuch, Beziehung aufzubauen**

Aufgrund mangelnder Fähigkeiten Beziehungen zu anderen Kindern aufzubauen, können sexuelle Übergriffe ein Versuch darstellen in Beziehung mit anderen zu treten.

- **Eigene Betroffenheit**

Ein geplantes und strategisches Vorgehen beim sexuellen Übergriff kann darauf hindeuten, dass das Kind selbst sexuelle Gewalt erlebt bzw. erlebt hat (durch andere Kinder oder Erwachsene). Dadurch werden eigene Erfahrungen kompensiert.¹⁴

Da es mehrere Gründe für wiederholt übergriffiges Verhalten geben kann, ist es für Fachkräfte wichtig die Ursachen zu analysieren und Erklärungen für das Verhalten des übergriffigen Kindes zu finden. Zu bedenken ist: **Nicht jedes sexuell übergriffige Verhalten eines Kindes bedeutet, dass das Kind selbst sexuelle Gewalt erlebt oder erlebt hat.**

Verdichten sich jedoch die Anhaltspunkte dahingehend, dass das übergriffige Kind selbst sexuelle Gewalt erfährt (bspw. durch die Eltern/PSB), so ist entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Gang zu setzen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Gesetzlich verpflichtend ist hierbei das Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft. Zudem empfiehlt es sich eine spezialisierte Beratungsstelle¹⁵ einzubeziehen. Je nach Verlauf muss das Jugendamt informiert werden.¹⁶

¹³ Vgl. Freund 2016

¹⁴ Vgl. AWO- Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 2014, S. 16

¹⁵ Siehe Kap. 4

¹⁶ Siehe Kap. 4

- **Dokumentation**

Die Dokumentation sollte neben der Beschreibung des sexuellen Übergriffs auch die geplanten Maßnahmen/Schritte, Gespräche mit den Eltern/PSB und dem Kind, sowie eine Zeitschiene für Überprüfungen enthalten. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es zu Wiederholungen kommt und/oder im weiteren Verlauf gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bekannt werden.

3.4 Die Eltern/PSB des betroffenen Kindes

Transparenz ist das oberste Gebot. Dies bedeutet, dass die Eltern/PSB:

- über den sexuellen Übergriff informiert werden.
- beim Einordnen/Bewerten des Vorfalls unterstützt werden.
- für das Vorgehen der Einrichtung gewonnen werden.

Da die Eltern/PSB an Stelle ihrer Kinder reagieren, kann der Kontakt und die Kommunikation von hoher Emotionalität geprägt sein. Im Vergleich zum Kind haben Erwachsene ganz andere Möglichkeiten, um mit der Situation umzugehen:

Abmeldungsdrohungen, Strafanzeige¹⁷, Presse, Nachdruck, Lautstärke usw..

Wenn die Eltern/PSB den Eindruck gewinnen, dass der sexuelle Übergriff an ihrem Kind nicht ernst genommen wird, kann es schnell passieren, dass die Einrichtung als Gegner wahrgenommen wird. Daher bedarf es einem besonnenen und fachlich professionellen Handelns, welches den Vorfall nicht bagatellisiert. Es muss darum gehen, das Vertrauen der Eltern/PSB zu gewinnen und das eigene Bedauern auszudrücken.

Gemeinsame Gespräche mit den Eltern/PSB des betroffenen und übergriffigen Kindes sind auch in diesem Kontext nicht empfehlenswert. Die Interessen sind zu unterschiedlich als das in dieser Konstellation wirksame Lösungen entstehen können.

3.5 Die Eltern/PSB des übergriffigen Kindes

Auch die Eltern/PSB des übergriffigen Kindes brauchen Unterstützung und Aufmerksamkeit. Oft schämen sie sich für das Verhalten des eigenen Kindes und fürchten, dass Gerüchte über sexuelle Gewalt in der Familie aufkommen. Eltern/PSB zeigen sich meist kooperativer in Bezug auf das Finden einer Lösung, wenn sie spüren, dass sich Interventionen nicht gegen das Kind richten, sondern vielmehr das Kind davon profitieren kann und die Chance hat sein Verhalten zu ändern.¹⁸

Hinweis:

Liegen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass das übergriffige Kind selbst sexuelle Gewalt durch z.B. die Eltern/PSB erlebt, werden diese zunächst nicht darüber informiert. Es wird befürchtet, dass durch das Einbeziehen Druck auf das Kind ausgeübt und/oder versucht wird, die Tat zu verschleiern. Das Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wird in Gang gesetzt.

¹⁷ Kinder in Deutschland, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind strafunmündig und können nicht zur Verantwortung gezogen werden. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren dürfen nicht eingeleitet bzw. müssen eingestellt werden (vgl. Burgsmüller 2014, S.392).

¹⁸ Vgl. Freund 2016

3.6 Elternabend

Neben den Eltern/PSB der beteiligten Kinder fordern oft auch andere Eltern der Einrichtung einen zeitnahen Elternabend. Oft ist die Stimmung innerhalb kurzer Zeit emotional aufgeladen. Sie befürchten, dass ihre Kinder ebenfalls betroffen sein könnten. Nach einer schnellstmöglichen Information der Eltern/PSB der beteiligten Kinder soll daher gemeinsam mit einer spezialisierten Beratungsstelle ein Elternabend geplant und durchgeführt werden.

Hierzu ist folgendes zu beachten:

- **Spontan angesetzte Elternabende bringen oft neue Probleme**

Starke Emotionen und der Wunsch einen Schuldigen zu finden machen eine lösungsorientierte Kommunikation oft schwierig. Konstruktive Überlegungen zu einem fachlichen Umgang mit dem Übergriff sind nicht möglich.

Möglicherweise kommt die Forderung auf, den Betreuungsvertrag der Eltern/PSB des übergriffigen Kindes zu kündigen oder auch die verantwortliche Fachkraft zur Verantwortung zu ziehen. Daher macht es erst dann Sinn, einen Elternabend einzuberufen, wenn das Team gemeinsam mit einer spezialisierten Beratungsstelle den weiteren Umgang mit dem Thema in der Einrichtung erarbeitet hat.

- **Einbezug einer spezialisierten Beratungsstelle in die Planung und Durchführung**

Das Hinzuziehen externer Fachpersonen zum Elternabend wird unbedingt empfohlen. In Vorgesprächen kann gemeinsam erarbeitet werden, wie der Elternabend inhaltlich gefüllt wird und wie mit schwierigen, konfrontierenden Situationen umgegangen werden kann.¹⁹

- **Eine detaillierte Schilderung der Handlungen ist nicht angebracht**

Eine namentliche Nennung der beteiligten Kinder und die konkrete Beschreibung des sexuellen Übergriffs ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt und abgesehen davon nicht angebracht. Für die nicht beteiligten Eltern/PSB ist es ausreichend zu erfahren, dass ein sexueller Übergriff stattgefunden hat ohne dabei den Fall öffentlich zu diskutieren.

- **Zukünftiger Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen soll im Fokus stehen**

Im Elternabend soll Grundlagenwissen zur kindlichen Sexualität vermittelt sowie der Umgang der Einrichtung mit grenzverletzendem Verhalten thematisiert werden. Insgesamt soll der Schwerpunkt des Elternabends auf der Frage liegen, wie der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen perspektivisch in der Einrichtung verbessert werden kann.

3.7 Prävention in der Gruppe nach einem konkreten Vorfall

Kam es zu einem sexuellen Übergriff macht es Sinn in der Gruppe darüber zu sprechen was vorgefallen ist und welche Konsequenzen für das übergriffige Kind daraus folgten. Unbeteiligten Kindern wird so vermittelt, dass es sich lohnt Hilfe zu holen und sich zu beschweren.

Potentielle Nachahmer wiederum merken, dass Übergriffe bekannt werden und, dass unangenehme Konsequenzen folgen.

Zudem können solche Gespräche andere betroffene Kinder ermutigen sich anzuvertrauen und über Übergriffe zu berichten, in denen sie involviert waren und/oder sind.

Zu beachten ist, dass durch ein solches Gespräch die Intimsphäre des betroffenen Kindes nicht erneut verletzt werden darf. Es reicht aus, den Übergriff dem Wesen nach zu beschreiben. In diesem Zusammenhang müssen Fachkräfte klare Regeln für Doktorspiele, Berührungen, Schmusespiele usw. mit den Kindern vereinbaren bzw. diese in Erinnerung rufen.

¹⁹ Vgl. Landesjugendamt Brandenburg 2006, S.49

So kann es gelingen, die Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Übergriffs in der Einrichtung zu minimieren bzw. Wiederholungen entgegenzuwirken.

Regeln für Doktorspiele können sein:

- Kein Kind steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung.
- Jedes Kind darf selbst bestimmen, ob und mit wem es ein Doktorspiel spielen möchte.
- Niemand darf einem anderen Kind wehtun.
- Wenn ein Kind nicht mitspielen möchte, darf es Nein sagen und das Spiel verlassen. Es wird kein Druck ausgeübt oder das Spiel erzwungen.
- Wenn die anderen Kinder/das andere Kind nicht auf das Nein hören/hört, darf Hilfe bei Erwachsenen geholt werden.
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nehmen keinesfalls am Spiel teil.²⁰

3.8 Meldepflicht gegenüber dem KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen, dem KVJS-Landesjugendamt zu melden. Meldepflichtige Ereignisse sind beispielsweise:

- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung (z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexuelle Gewalt gegenüber Kindern)
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen. (z.B. Feuer, Überschwemmung)
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII. (z.B. Mängel am Gebäude, geringe Personalkapazitäten)
- **Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern. (z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexuelle Übergriffe unter Kindern)**

Nach einer Meldung ist der KVJS (Landesjugendamt) zur Prüfung des Sachverhaltes verpflichtet. Zu diesem Zweck wird umgehend Kontakt mit dem Träger aufgenommen und dieser zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Im Einzelfall kann eine örtliche Prüfung angezeigt sein und durchgeführt werden. Im Fokus steht hierbei die Beratung des Trägers über die Beseitigung der Gefährdung/ Beeinträchtigung mit dem Ziel, das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen.

Zudem können dem Träger, wenn erforderlich, verschiedene Maßnahmen auferlegt werden. Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, kann dies beispielsweise die Erarbeitung eines einrichtungsinternen Schutzkonzeptes sein. Darin setzen sich die Fachkräfte/Träger mit der Frage auseinander, wie Kinder künftig vor sexuellen Übergriffen geschützt werden können bzw. das Risiko sexueller Übergriffe minimiert werden kann.

Entscheidet der KVJS eine örtliche Prüfung durchzuführen, wird in der Regel das zuständige Jugendamt daran beteiligt. Hier sind die »Fachstellen Kindertagesbetreuung/Fachberatungen«²¹ im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig und zu involvieren.

²⁰ Vgl. Maywald 2016, S.8

²¹ Siehe Kap. 4

Hinweis:

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich immer auf Ereignisse und Entwicklungen, die **generell** das Wohl der Kinder **in der Einrichtung** beeinträchtigen und im **Verantwortungsbereich des Trägers** liegen.²²

§ 8a Abs. 4 SGB VIII und § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. »Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.«²³

Beide Paragraphen sind losgelöst voneinander anzuwenden. In der Praxis kann es vorkommen, dass es zunächst zu einem sexuellen Übergriff unter Kindern kommt, was eine Meldung an den KVJS nach § 47 Satz 1 Nr. 2 notwendig macht. Werden Anhaltspunkte bekannt, die vermuten lassen, dass das übergriffige Kind selbst sexuelle Gewalt beispielsweise durch die Eltern/PSB erfährt, wird nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verfahren und ggf. das Jugendamt informiert.

3.9 Weitergehende Empfehlungen um das Risiko sexueller Übergriffe in Einrichtungen zu minimieren

Die einrichtungsinternen Strukturen sollten insgesamt überprüft und so gestaltet werden, dass übergriffige Handlungen erkannt und eingegrenzt werden können. Hierzu sollte die Konzeption neben konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte, auch Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern in der Einrichtung (nach § 45 SGB VIII) beinhalten.

Konkret bedeutet dies:

- Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzeptes
- Sexualerziehung als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit
- Offenheit/Transparenz im Umgang mit sexuellen Übergriffen
- Klima des Hinschauens – Reaktionen bei Grenzverletzungen
- Erarbeitung eines internen Leitfadens zum Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Kennen und Beachten gesetzlicher Vorgaben (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Fortbildung der Fachkräfte zu den Themen »Sexualpädagogik« und »sexuelle Übergriffe unter Kindern«.²⁴

Innerhalb eines sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung braucht es eine Auseinandersetzung damit, wo kindliche Sexualität aufhört und sexuelle Übergriffe beginnen. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang Basiswissen über kindliche Sexualität sowie deren Entwicklung. Verlassen sich pädagogische Fachkräfte lediglich auf ihr Gefühl, wird es zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen kommen- je nach Persönlichkeit, eigener Biografie und Norm- bzw. Wertvorstellungen.²⁵

²² Vgl. KVJS 2018, S.10; nicht gemeint sind hierbei individuelle Gefährdungen für das Kindeswohl die im Verantwortungsbereich Dritter (z.B. Eltern/PSB) liegen. In diesen Fällen ist § 8a Abs. 4 SGB VIII relevant und anzuwenden.

²³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2017, S. 4

²⁴ Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 2018, S.18-19

²⁵ Vgl. Freund 2016

4. Relevante Anlaufstellen

4.1 Spezialisierte Beratung zum Thema sexueller Missbrauch/sexuelle Übergriffe

Um nach einem sexuellen Übergriff unter Kindern angemessen und adäquat vorzugehen, empfiehlt es sich mit einer spezialisierten Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Diese beraten beispielsweise auch im Hinblick auf einen bevorstehenden Elternabend oder im Umgang mit den beteiligten Kindern und deren Eltern/PSB.

- **Wendepunkt e.V.**

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Kronenstraße 14
79100 Freiburg
Telefon: 0761 70711 -91
Fax: 0761 7071192

Beratung und Begleitung betroffener Mädchen und Jungen, betroffener Frauen und Männer sowie Mütter, Väter, Verwandte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen, die von sexuellem Missbrauch/sexuellen Übergriffen betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, sie könnten betroffen sein. Zudem Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Auch die Beratung von Fachkräften gehört zum Aufgabenspektrum der Beratungsstelle.

- **Wildwasser e.V.**

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch
Basler Straße 8
79100 Freiburg
Telefon: 0761 33645
E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de

Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren) und Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt/sexuelle Übergriffe erleben mussten. Auch Fachkräfte und Bezugspersonen von Mädchen/Frauen, die von sexuellem Missbrauch/sexueller Gewalt betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, werden beraten.

4.2 Fachstelle/Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft ziehen die für sie zuständige Fachberatung hinzu. Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft informieren die zuständige Fachstelle/Fachberatung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald:

- **Fachstelle Kindertageseinrichtungen Nord**

Breisach, Breitnau, Bötzingen, Buchenbach, Eichstetten, Eisenbach, Friedenweiler, Feldberg, Glottertal, Gundelfingen, Gottenheim, Hinterzarten, Horben, Heuweiler, Ihringen, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Peter, St. Märgen, Titisee-Neustadt, Umkirch, Vogtsburg

Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 2187 -2618

- **Fachstelle Kindertageseinrichtungen Süd**

Au, Auggen, Badenweiler, Bad-Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Pfaffenweiler, Schallstadt, Staufen, Sulzburg, Sölden, Wittnau

Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 2187 -2614

4.3 KVJS - Kommunalverband für Jugend und Soziales

Kommt es zu einem sexuellen Übergriff unter Kindern muss der Träger der Einrichtung dies umgehend dem KVJS-Landesjugendamt melden. Je nach Fall und Situation kann es im weiteren Verlauf zu einer örtlichen Prüfung und dem Auferlegen von Maßnahmen, die das Wohl der Kinder sicherstellen sollen, kommen. In der Regel werden hierbei auch die »Fachstellen Kindertagesbetreuung« involviert. Die Meldung kann per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Hierfür kann das Meldeformular für Träger im Anhang genutzt werden.

Die Kontaktdaten zu den zuständigen Ansprechpartnern beim KVJS-Landesjugendamt sind unter www.kvjs.de zu erhalten.

4.4 Insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) wird vor allem dann hinzugezogen, wenn mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung im Sinne § 8a Abs. 4 SGB VIII bekannt werden.

Es gibt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald drei Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, deren Zuständigkeitsbereiche regional aufgeteilt sind. Diese drei Beratungsstellen sind ebenfalls für ieF-Beratungstätigkeiten zuständig, sofern keine trägereigene ieF zur Verfügung steht:

- **Für das Markgräflerland**

Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim
Telefon: 0761 2187 -2411

- **Für den Hochschwarzwald**

Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Märgen, St. Peter, Titisee-Neustadt

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbands Breisgau-Hochschwarzwald e.V.
Adolph-Kolping-Str. 19
79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651 911880
E-Mail: eb-hs@caritas-bh.de

- **Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion**

Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbands Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

Alois-Eckert-Str. 6

79111 Freiburg

Telefon: 0761 8965 -461

E-Mail: eb-fr@caritas-bh.de

4.5 Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Das Jugendamt ist bei sexuellen Übergriffen unter Kindern zunächst nicht zu informieren. Die zuständige Behörde im Bereich der Kindertageseinrichtung ist in erster Linie der KVJS (Landesjugendamt), welches dem Träger/der Einrichtung Maßnahmen auferlegt, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherstellen sollen.

Kommt es jedoch im weiteren Verlauf zu der Annahme, dass das übergriffige Kind selbst sexuelle Gewalt beispielsweise durch die Eltern/PSB erlebt (oder erlebt hat), muss von Seiten der Einrichtung das Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Gang gesetzt werden. Unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (und bestenfalls einer spezialisierten Beratungsstelle- siehe Kap. 4.1) wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und das Jugendamt (ASD) informiert, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald finden Sie unter »Allgemeiner Sozialer Dienst- ASD« die zuständige Fachkraft, die die Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufnimmt.

Bei unmittelbarer Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes/Jugendlichen, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes/Jugendlichen ausgeht, ist unverzüglich der Allgemeine Soziale Dienst und/oder die Polizei (Tel.: 110) zu informieren.

Literaturverzeichnis

- AWO- Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (2014):** Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Online verfügbar unter: https://www.awo-shukura.de/download/broschuere_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.pdf [Zugegriffen am: 23.03.2020].
- Burgsmüller, C (2014):** Rechtliche Aspekte bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Strafmündigkeit, Jugendstrafrecht und Verantwortungsreife. In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niejus, J., Liebhardt, H. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer. S.307-320.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017):** Zur Frage Kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten für gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen. Online verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/materialien/attach/359.pdf> [Zugegriffen am: 24.03.2020].
- Freund, U. (2010):** Ist das eigentlich normal? Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und verhindern. Online verfügbar unter: <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualitaet/istdaseigentlichnormal.php> [Zugegriffen am: 19.03.2020].
- Freund, U. (2016):** Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern - Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag. Online verfügbar unter: <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html> [Zugegriffen am 19.03.2020].
- Grimm, S. (2017):** Elternberatung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Hilfreiche Informationen für Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater im Kanton Bern. Online verfügbar unter: https://www.erz.be.ch/erz/de/index/erziehungsberatung/erziehungsberatung/praxisforschung/projekte---schriften.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/Erziehungsberatung/Praxisforschung/Schriften/EB_PF_Band_20_Sexuelle_Uebergriffe_unter_Kindern_und_Jugendlichen.pdf [Zugegriffen am: 19.03.2020].
- KVJS- Kommunalverband für Jugend und Soziales (2018):** Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Online verfügbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf [Zugegriffen am: 24.03.2020].
- Landesjugendamt Brandenburg (2006):** Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Online verfügbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.pdf [Zugegriffen am: 23.03.2020].
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Landesjugendamt- Familie und Frauen (2018):** Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen. Orientierungsleitfaden zum Erkennen, Stoppen, Verhindern im Rahmen erzieherischer Hilfen. Halle.
- Limita- Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (2018):** Experimentier- und Schutzräume. Prävention und Intervention bei sexualisierten Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: https://limita.ch/app/uploads/2019/05/Leitartikel_2018.pdf [Zugegriffen am: 04.02.2022].
- Maywald, J. (2016):** Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten. Freiburg: Herder.

Mosser, P. (2012): Sexuell grenzverletzende Kinder- Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Online verfügbar unter:
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Mosser_Expertise.pdf
[Zugegriffen am: 26.05.2020].

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2012):
Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen. Online verfügbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwY-Y_38-qAhUqIcUKHVExAF0QFjAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fbeauftragter-missbrauch.de%2Ffileadmin%2FContent%2Fpdf%2FPresse_Service%2FPublikationen%2FUBSKM_Forderungskatalog_2.Hearing_Beratung.pdf&usg=AOvVaw3qOPUcLHoB_Cxh0L9ld7Xu
[Zugegriffen am: 28.07.2020].

Wandzek-Sielert, C. (2004): Kursbuch Sexualerziehung. So lernen Kinder sich und ihren Körper kennen. München: Don Bosco Medien GmbH.

Anhang

A1. Vordruck Meldeformular für Träger²⁶

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Referat 42-Tagesbetreuung für Kinder, Betriebserlaubnis, Beratung und Aufsicht
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Meldung gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Name und Anschrift des Trägers mit Angaben zur Ansprechperson:

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:

Schilderung der Ereignisse/der Entwicklungen (Kurzfassung):

Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen mit Angabe der betreffenden Gruppe/n:

Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalls (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder):

Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion:

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?

Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt:

Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis _____ (Datum)

Unterschrift des Trägers/Datum

²⁶ Erhältlich unter: www.kvjs.de

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de